



Republik Österreich
Bezirksgericht Floridsdorf

Bitte geben Sie die rechts oben stehende
Geschäftszahl in allen Eingaben an.

EINGELANGT

03. Dez. 2004

1210 Wien, Gerichtsgasse 6
Tel.: (+431) 27 770
Fax.: (+431) 270 20 63

Das Bezirksgericht Floridsdorf fasst durch den Richter Mag. Alexander Vragovic in der Rechtssache der klagenden Partei Internationale Taekwon-Do Föderation, Draugasse 3, 1210 Wien, diese (nach dem Inhalt der Klage) vertreten durch den Vizepräsidenten Paul Weiler, Malvenweg 27, D-51061 Köln, vertreten durch Mag. Werner Suppan, Huttengasse 71 - 75, 1160 Wien, Rechtsanwalt, gegen die Beklagten 1. Son U Chol, Draugasse 3, 1210 Wien und 2. Ri Yong Son, Draugasse 3, 1210 Wien, beide vertreten durch Doralt Seist Csoklich, Rechtsanwälte, Währinger Straße 2 - 4, 1090 Wien, wegen Räumung den

B e s c h l u s s

- 1.) Die Klage, die Beklagten seien schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution das Objekt Draugasse 3, 1210 Wien geräumt von eigenen Fahrnissen zu übergeben, wird zurückgewiesen.
- 2.) Die klagende Partei ist schuldig, den Beklagten zur ungeteilten Hand zu Händen des Beklagtenvertreters binnen 14 Tagen die mit EUR 2.811,96 bestimmten Kosten des Verfahrens (darin EUR 336,44 Umsatzsteuer und EUR 792,80 Barauslagen) zu ersetzen.

Begründung:

Außer Streit gestellt wurde, dass die klagende Partei ein Verein mit Sitz in Wien sei, dessen Mitglieder 121 weltweite Teakwon Do-Verbände in verschiedenen Ländern sind. Weiters wurde außer Streit gestellt, dass von den Beklagten Räumlichkeiten in einem Haus 1210 Wien, Draugasse 3, tatsächlich genutzt werden, das im Eigentum der klagenden Partei steht.

Die klagende Partei beehrte, die Beklagten zur Räumung zu verurteilen und brachte vor, die oben bezeichneten Räumlichkeiten würden von den Beklagten unbefugt genutzt, da ein Dienstverhältnis zwischen den Parteien nicht bestünde. Präsident der klagenden Partei sei auf Grund einer Vorstandswahl am 13.6.2003 in Warschau (Polen) Herr Tran Trieu Quan, Vizepräsident Herr Paul Weiler und der Klagevertreter sei von diesen mit der Vertretung bevollmächtigt worden.

Die Beklagten bestritten dies und brachten vor, die klagende Partei sei nicht ordnungsgemäß vertreten, da weder Tran Trieu Quan Präsident noch Paul Weiler Vizepräsident des Vereines seien. Vielmehr sei auf Grund der anlässlich des Sonderkongresses am 22. September 2002 in Pjöngjang (Korea) stattgefundenen Wahl Chang Ung Präsident der klagenden Partei, die Herren Rhee Ki Ha, Pak Si Ung, Jurij Kalashnikow und Hwang Kwang Sung seien Vizepräsidenten der ITF und somit vertretungsbefugt. Diese Wahl des Vorstandes der ITF sei anlässlich der Trauerfeierlichkeiten für den verstorbenen Gründer der ITF General Hong Hi Choi erfolgt. General Hong Hi Choi habe bei einem Besuch von Spitzenfunktionären der ITF in der zweiten Juniwoche 2002, wobei mehr als die Hälfte des Exekutivausschusses anwesend gewesen sein sollen, gesagt, dass Herr Chang Ung ein würdiger Nachfolger seiner Präsidentschaft des ITF sei. Die anwesenden Funktionäre hätten versichert, diesen Wunsch Ihres Lehrers und Meisters zu respektieren und umzusetzen. Als dies den 75 anwesenden Mitgliedern des Vereines bei einem Treffen anlässlich der Trauerfeierlichkeiten verlesen worden sei, hätten sich diese erhoben und hätten durch Alldamation einen Beschluss gefasst, wodurch Chang Ung zum Präsidenten gewählt worden sei. Auch sei die Gültigkeit und das Ergebnis des Sonderkongresses anlässlich der Versammlung

des ITF Board of Directors am 16. November 2002 in Wien bestätigt worden. Dieses Board of Directors könne bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes ein anderes Mitglied kooptieren. Dieses kooptierte Mitglied sei dann von der nächsten Generalversammlung gemäß den Statuten des ITF in seinem Amt zu bestätigen. Anlässlich dieser Veranstaltung hätte der bisherige Interimspräsident Russel McLellan Herrn Chang Ung gegenüber erklärt, dass er von seinem Amt zurücktreten werde, damit Herr Chang Ung als Präsident eine bessere Position gegenüber dem Vorstand habe. Dann sei Herr Chang Ung von diesem Board of Directors als Präsident des ITF kooptiert worden. Der Beschluss, Herrn Chang Ung zum Präsidenten des ITF zu kooptieren, sei von den Mitgliedern der Generalversammlung am 12. Juni 2003 in Thessaloniki (Griechenland) bestätigt worden, zu der ordnungsgemäß geladen worden sei. An dieser Generalversammlung hätten 88 Mitglieder teilgenommen, so dass diese Generalversammlung auch beschlussfähig gewesen sei. Hingegen sei die von den hier für die klagende Partei auftretenden Personen behauptete Vorstandswahl anlässlich der Generalversammlung am 13.06.2003 in Warschau (Polen) nicht gültig gewesen, da keine beschlussfähige Generalversammlung vorgelegen sei. Zu dieser Veranstaltung sei nicht gemäß den Vereinsstatuten für eine Generalversammlung notwendige Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder von einem Drittel anwesend gewesen seien, sondern nur 34 der 121 Mitglieder. Zudem könne eine Generalversammlung gemäß § 10 Z 4 der Statuten nur vom Vorstand des Vereins einberufen werden. Dies sei nicht erfolgt, da bereits zu diesem Zeitpunkt Herr Chang Ung Präsident des ITF gewesen sei und daher nur von ihm eine Generalversammlung wirksam hätte einberufen werden können, da gemäß § 10 Z 2 der Präsident Ort und Zeit einer solchen bestimmen müsse. Auch sei zu diesem Kongress nicht ordnungsgemäß geladen worden, da die Einladungen nicht an alle stimmberechtigten Mitglieder ergangen seien, sondern nur selektiv erfolgt seien.

Die klagende Partei bestritt dies und brachte ihrerseits vor, dass gerade anlässlich des Gedenkgottesdienstes für General Choi keine Generalversammlung des ITF einberufen worden sei. Somit könne auch keine Wahl des Präsidenten stattgefunden haben. Vielmehr sei der Präsident des ITF Herr Tran Trieu Quan, Vizepräsident Herr

Paul Weiler und Generalsekretär Herr Thomas McCallum, die anlässlich der ordentlichen Generalversammlung am 13.06.2003 in Warschau von den anwesenden Mitgliedern gewählt worden seien. Eine Bestätigung von Herrn Chang Ung als Präsident des ITF auf dem Kongress in Thessaloniki auf Grund der Wahl in Pjöngjang sei gar nicht möglich gewesen, da dieser Kongress keine ordnungsgemäße Generalversammlung des ITF gewesen sei, zu der fristgerecht und ordnungsgemäß geladen worden sei. Die dafür ausgesandten Einladungen hätten keine Rechtswirkung, da diese von Herrn Chang Ung gefertigt worden seien und dieser zu diesem Zeitpunkt nicht Präsident des ITF gewesen sei.

Beweis wurde erhoben durch Parteienvernehmung beider Beklagten und durch Vernehmung des Zeugen Thomas McCallum sowie durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden Vereinsregisterauszug vom 24.6.2003 (./A), Vollmacht an den Klagevertreter von Tran Trieu Quan (./B), Vollmacht an den Klagevertreter von Paul Weiler (./C), Bestandsbescheinigung und Statuten der klagenden Partei vom 23.6.1986 (./D), Grundbuchauszug (JE), Sworn Statement Norman Bernard (./F), Schreiben Norman Bernard vom 16.01.2003 (./G), Schreiben Master Leong Wai Meng vom 10.10.2002 (JH), Schreiben von Russell MacLellan vom 31.10.2002 (./J), Schreiben von Clint Norman vom 26.11.2002 (./K), Deklaration des polnischen Taekwondoverbandes vom 22.01.2003 (./L), Schreiben der ITF-Deutschland vom 06.03.2004 (./M), Schreiben der ITF-Osterreich vom 01.03.2004 (./N), Auszug einer Email von Tadeusz Loboda (./10), Anmeldung der australischen Delegierten vom 11.02.2003 (./P), Einladung vom 16.03.2003 (./Q), nochmalige Einladung vom 17.03.2003 (./R), Delegiertenanmeldung Jugoslawien (./S), Delegiertenanmeldung Deutschland (./T), Tagesordnung des Kongresses (./U), Ausdrücke von Weiterleitungen von Emails mit Einladungen zum Weltkongress (./1V), Konvolut Einladung des polnischen Taekwondoverbandes samt Beilagen (./1W), Aufgabebestätigung und Portorechnungen in Polnisch (./X), ein Konvolut von Kopien von Übersetzungen aus der englischen Sprache (./Y), Kopien von beglaubigten Übersetzungen aus der englischen Sprache (./IZ), Delegiertenliste für den 14. Kongress (./AA), eine Anwesenheitsliste (./AB), ein Protokoll (./AC), eine englische Übersetzung einer österreichischen Anwaltsvollmacht für den

Klagevertreter (/AD), die vom koreanischen Taekwondo-Komitee eingebrachte Schiedsklage vom 12.01.2004 (/AE), ein Ausdruck eines Faxes‘ datiert mit 18.11.2002, unterschrieben vom Zeugen McCallum‘ gerichtet an den Erstbeklagten Son U Choi (/AIF), zwei Schreiben von Russell MacLellan auf Papier der Anwaltskanzlei Merrick & Holm vom 25.03.2004 samt beglaubigter Übersetzung ins Deutsche (/AG), beglaubigte Übersetzung eines Briefes vom 26.11.2002 von Sri Ung Pak namens der klagenden Partei an die Vereinspolizei (/AH), ein Schreiben von Tran Trieu Quan und Pablo Trajtenberg vom 18.11.2002 an Thomas MacCallum (/AI), Schreiben von Thomas MacCallum an G. Stylianides (/AJ), Schreiben von Pablo Trajtenberg vom 08.11.2002 (/AK), Ausdruck einer Email vom 07.11.2002 an Thomas MacCallum (/AL)‘ Konvolut von Anmeldeformularen für die Generalversammlung der klagenden Partei in Warschau aus verschiedenen Ländern (/AM), Satzung der klagenden Partei vom 7.4.1988 (.11), Vereinsregisterauszug vom 2.10.2002 (.12), Mitteilung für Ung Chang vom 9.5.2002 (.13), Einladung zum Gedenkgottesdienst für General Choi Hong Hi vom 12.7.2002 (.14), Mitgliederliste der klagenden Partei vom 20.9.2002 (.15), Protokoll des Sonderkongresses der klagenden Partei vom 22.9.2002 in Pyönyang (.16), Beschluss des Board of Directors der klagenden Partei vom 16.11.2002 (.17), Einladung zur Vorstandssitzung vom 29. Oktober 2002 samt persönlichen Einladungen und Sendebestätigungen (.18), Vereinsregisterauszug vom 24.1.2003 (.19), Dienstzettel des Beklagten Son U Chol (.110), Gehaltsabrechnung für Son U Chol (.111), Bestätigung über die Wohnungsbenützung für Son U Chol (.112), Dienstzettel für Ri Yong Son (.113), Bestätigung über die Wohnungsbenützung Ri Yong Son (.114), Lohn- und Gehaltsabrechnungen Ri Yong Son (.115), Schreiben von Leo Wai Meng vom 20.11.2002 in beglaubigter Übersetzung (.116), Teilnehmerliste an Kongress in Thessaloniki nebst beglaubigter Übersetzung (.117), Mitglieder- und Adressliste der klagenden Partei samt beglaubigter Übersetzung ins Deutsche (.118), Schreiben von Phap Lu an Chang Ung vom 13.03.2004 samt Übersetzung ins Deutsche (.119), Schreiben der All Europe Taekwondo Federation vom 14.03.2004 samt beglaubigter Übersetzung (.120), Schreiben von Leong Wai Meng an den Präsidenten des IOC vom 05.11.2003 (.121), Eidesstättige Erklärung von Leong Wai Meng vom

14.03.2004 samt Übersetzung ins Deutsche (.122), Schreiben von G. Stylianides vom 14.03.2004 samt beglaubigter Übersetzung ins Deutsche (.123), Beschluss des Kongresses in Thessaloniki vom 12.06.2003 (.124) und durch Einsichtnahme in den Akt 8 C 530/03b des BG Floridsdorf.

Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die klagende Partei ist ein Verein nach österreichischem Recht (Auszug aus dem Vereinsregister .112, .114). Am 22.9.2002 fanden in Pjöngjang die Trauerfeierlichkeiten für den Gründer und bis zu seinem Tod Präsidenten der klagenden Partei, General Choi, statt. Im unmittelbaren Anschluss an das Begräbnis gab es eine Versammlung, bei der die Vertreter von insgesamt 43 Mitgliedsverbänden anwesend waren. Dabei wurde ein Schreiben von General Choi verlesen, in dem dieser Chang Ung als seinen würdigen Nachfolger bezeichnete und sodann Chang Ung den Anwesenden vorgestellt. Die Anwesenden erhoben sich daraufhin und applaudierten, was jedenfalls die dort anwesenden Vertreter der einzelnen Mitgliedsverbände als eine Willensbildung, dass tatsächlich Chang Ung neuer Präsident der ITF werden sollte, interpretierten (Brief von Großmeister Wai Meng an Jacques Rogge .121). Diese Versammlung wurde in der Folge auch als „Sonderkongress“ der klagenden Partei bezeichnet (Einladung zum Gedenkgottesdienst für General Choi; Protokoll des Sonderkongresses in Pjöngjang vom 22.09.2002 .16). Am 16.11.2002 fand in Wien ein Board of Directors-Meeting der klagenden Partei statt. Auf diesem wurde beschlossen, Chang Ung als Mitglied des Vorstands der klagenden Partei und zwar in der Funktion des Präsidenten zu kooptieren (.17).

In der Folge fanden im Juni 2003 zwei Versammlungen statt, die von den jeweils Beteiligten als Generalversammlung bzw. Kongress der klagenden Partei angesehen und bezeichnet wurden. Am 12.6.2003 wurde ein Kongress in Thessaloniki abgehalten (Protokoll des Kongresses in Thessaloniki vom 12.06.2003 .124). Bei diesem Kongress waren die Vertreter von 88 stimmberechtigten Landesverbänden (Mitgliedern) anwesend (Teilnehmerliste des Kongresses in Thessaloniki vom 12.06.2003 .117). Dabei wurde mit Mehrheitsbeschluss die Bestellung von Chang Ung zum

Präsidenten der klagenden Partei, die demnach bereits bei der Versammlung am 22.9.2002 in Pjöngjang erfolgt sein sollte, bestätigt (.124).

Am 13.6.2004 fand in Warschau ebenfalls eine Veranstaltung statt, die von den dort Anwesenden als Weltmeisterschaft und Generalversammlung der klagenden Partei bezeichnet wurde. Dabei waren insgesamt 50 Organisationen vertreten, von denen freilich nur 34 Vertreter von Mitgliedern, also Landesverbänden der klagenden Partei waren (Vergleich Mitgliederliste der klagenden Partei .18 und Teilnehmerliste des Kongresses in Warschau vom 13. Juni 2003 .1 AB). Zu diesem Kongress war im November 2002 durch Einladungen, die mittels E-Mail an etwa die Hälfte der Landesverbände geschickt worden waren, geladen worden. Diese E-Mails wurden von Thomas McCallum verschickt, der bis zu seiner Enthebung, die beim Board of Directors Meeting am 16.11.2002 beschlossen worden war (.17), geschäftsführender Generalsekretär der klagenden Partei gewesen war.

Gemäß der vorliegenden Satzung (.11) ist gern. § 10 Z 2 der Satzung „eine ordentliche Vorstandsversammlung alle drei Jahre einzuberufen. Ort und Zeitpunkt der ordentlichen Versammlung sind vom Präsidenten festzulegen.“. § 10 Z 3 der Satzung lautet: „Die außerordentliche Vorstandsversammlung findet über schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller bei ordentlichen Vorstandsversammlungen stimmberechtigten Mitglieder statt. Der Ort der Versammlung ist vom Präsidenten festzulegen, wobei den Mitgliedern diesbezüglich so weit wie möglich entgegen zu kommen ist.“.

Gemäß § 10 Z 4 ist „sowohl zu ordentlichen als auch zu außerordentlichen Versammlungen den Mitgliedern des Vorstandes eine schriftliche Einladung jeweils 4 Wochen im Voraus zuzustellen. Als Datumsnachweis genügt der Poststempel. Der Anzeige der Vorstandsversammlung ist die dort zu behandelnde Tagesordnung beizulegen, wobei im Falle der Nichtanführung eines Tagesordnungspostens die diesbezügliche vorgenommenen Handlungen trotzdem gültig sind, wenn der Versammlungsvorsitzende deren Beantragung ohne Kundmachung gestattet.“

Gemäß § 10 Z 6 der Satzung ist „die Kongressversammlung beschlussfähig, wenn zumindest die Mehrheit aller Delegierten und nicht weniger als 1/3 der

angeschlossenen Organisationen (außer es liegen besondere Umstände vor) anwesend sind.

Gemäß § 12 Z 3 kann „, der Vorstand eines seiner Mitglieder gleichzeitig auch für ein anderes freies Amt kooptieren, wobei die solcherart kooptierte Person das betreffende Amt nur so lange bekleiden darf, bis der Kongress ein neues Vorstandsmitglied bestellt hat. Die ordentliche Sitzung ist einmal jährlich durch den Präsidenten einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder (oder wann immer der Präsident es für dringlich erachtet) einberufen werden“.

Die beklagten Parteien waren jedenfalls Dienstnehmer des ITF (Dienstzettel für den Beklagten Ri Yong Son .110; Lohn- und Gehaltsabrechnung für den Bekl. Son U Chol .111; Lohn- und Gehaltsabrechnung für den Bekl. Ri Yong Son .113). Es besteht eine Vereinbarung zwischen der klagenden Partei und der beklagten Partei, dass diese Teile der streitgegenständlichen Räumlichkeiten zu Wohnzwecken für die Dauer des Dienstverhältnisses nutzen kann (Bestätigung über die Wohnungsbenützung für Ri Yong Son .112). Eine Kündigung der Dienstverträge durch eine zur Vertretung der klagenden Partei befugte Person kann nicht festgestellt werden.

Diese Feststellungen beruhen auf folgender Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen beruhen im wesentlichen auf den in Klammern angeführten Urkunden. Aus diesen folgte einerseits der Ablauf der Versammlung am 22.9.2002 in Pjöngjang, andererseits die weitere Vorgangsweise der beiden sich danach bildenden Fraktionen innerhalb der ITF. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass die Vorgangsweise jener überwiegend aus asiatischen und Entwicklungsländern stammenden Personen, die an der Versammlung in Pjöngjang teilnahmen, von Vertretern anderer, besonders westeuropäischer Mitgliedsländer, weder gebilligt noch als rechtlich verbindlich angesehen wurde. In weiterer Folge ergeben sich die Feststellungen über die Bestätigung der dort gewählten Vorgangsweise durch Gremien, denen zweifelsfrei auch bereits früher als Funktionäre der klagenden Partei tätige Personen, angehörten (Board of Directors) aus den weiters jeweils zitierten Urkunden. Dass der Versuch jener Landesverbände der ITF, die diesen Vorgängen nicht zustimmten, durch

Abhaltung einer Generalversammlung in Warschau andere Beschlüsse zu fassen, mangels der nötigen Teilnehmerzahl misslang, ergibt sich insbesondere aus dem Vergleich der Urkunden ./ AB und ./18. Offensichtlich sollte dadurch, dass bei diesem Kongress ganz neue, bis dahin nicht existente Landesverbände auftauchten, beziehungsweise völlig andere Personen anwesend waren als jene, die bis dahin die Landesverbände vertreten_hatten, die nötige Anwesenheit und Beschlussfähigkeit hergestellt werden. Die Aussage des Zeugen McCallum war sichtlich von dem Bemühen geprägt, eine Kontinuität der klagenden Partei in seiner Person darzustellen, die so nicht bestand. Dies zeigte sich besonders daran, dass er bei genaueren Nachfragen nach jenen Personen, die in Warschau anwesend gewesen waren, zugestehen musste, dass eine Überprüfung, wer aufgrund welcher Legitimation für welchen Landesverband auftrat, nicht stattfand. Die von ihm selbst früher erstellte Mitgliederliste der klagenden Partei tat er dann als „private Aufzeichnungen“ ab, als er darauf hingewiesen wurde, dass sich daraus zahlreiche Widersprüche zu den in Warschau teilnehmenden Personen ergaben.

Der festgestellte Sachverhalt ist rechtlich folgendermaßen zu beurteilen:

Die Prozessfähigkeit einer Partei ist eine Prozessvoraussetzung, die in jeder Lage des Verfahrens auch von Amts wegen zu prüfen ist. Juristische Personen sind grundsätzlich prozessunfähig und können nur durch ihre Organe handeln (Fasching, Lehrbuch² Rz 351). Die ordnungsgemäße organschaftliche Vertretung einer juristischen Person ist daher jene Prozessvoraussetzung, die zu prüfen ist, wenn wie hier von den Beklagten die mangelnde ordentliche Vertretung der klagenden Partei eingewendet wird. Die Prüfung hat sich bei begründeten Zweifeln nicht bloß auf den Register-stand zu beschränken (Stohanzl, ZPO⁴⁵ [2002] § 6 E 58).

Die Internationale Teakwon-Do Federation ist ein nach österreichischem Vereinsrecht gegründeter gemeinnütziger Verein. Als solcher ist er eine juristische Person und hat gemäß § 1 Abs. 2 VereinsG Rechtspersönlichkeit inne. Als juristische Person wird dieser von seinen Organen vertreten. Diese sind, § 3 Abs. 2 Z 7 VereinsG entsprechend, gemäß § 9 der Vereinsstatuten der ITF die Vorstandsversammlung, der Vorstand, der Rechnungsprüfer, das Exekutivkomitee und das Schiedsgericht. Gemäß

§ 14 Z 1 der Vereinsstatuten ist der Präsident und gem. § 14 Z 2, in dessen Abwesenheit, der geschäftsführende Vizepräsident, ausschließlich vertretungsbefugt.

Es war daher zu prüfen, welche der hier stattgefundenen Wahlen zum Präsidenten der ITF rechtsgültig war. Zunächst war daher die Versammlung am 22. September 2002 in Pjöngjang dahingehend zu untersuchen, ob sie eine Wahl des Präsidenten darstellen konnte. Die Vereinssatzung ist hinsichtlich des § 10 missverständlich. So findet sich hier keine klare Trennung zwischen dem Begriff der „Vorstandsversammlung“ und dem Begriff der „Kongressversammlung“. Gemäß § 10 Z 6 der Statuten der ITF ist eine Kongressversammlung beschlussfähig, wenn nicht weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die ITF hat 121 Mitglieder. Bei dieser Sondersitzung waren 43 stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so dass sie als Kongressversammlung beschlussfähig war. Diese Norm der Satzung wurde dergestalt ausgelegt, dass diese Kongressversammlung dann auch von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden kann. Die fehlerhaften Formalia, hier erfolgte keine Ladung der Mitglieder, ist zunächst auf die Besonderheit der koreanischen Tradition, die Wünsche des Gründers und Großmeisters General Choi zu respektieren und schnellstmöglich umzusetzen, zu erklären. Diese fehlerhaften Formalia wurden jedoch mit der Bestätigung durch das Board of Directors am 16.11.2002 in Wien und durch die Beschlüsse in der ordentlichen Kongressversammlung in Thessaloniki geheilt, da sich alle 88 stimmberechtigten Mitglieder für die Übernahme der Beschlüsse von Pjöngjang aussprachen. Es war daher davon auszugehen, dass in Kombination dieser drei Vorgänge Chang Ung als Präsident der klagenden Partei anzusehen und als solcher nebst dessen Vizepräsidenten gem. § 14 Z 1 und 2 zur Vertretung der ITF befugt ist. Die klagende Partei war daher nicht durch satzungsgemäße Organe vertreten und daher nicht prozessfähig, sodass die Klage zurückzuweisen war.

Da im übrigen auch keine Auflösung der zweifellos früher bestandenen Dienstverhältnisse mit den Beklagten festgestellt werden konnte, wäre die Klage auch in der Sache selbst abzuweisen gewesen, da offensichtlich Dienstwohnungen und damit keine titellose Benützung vorliegen.

GZ 25 C 704/03s-34
verbunden mit 25 C 705/03p

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 Abs. 1 ZPO. Gemäß § 41 Abs. 1 ZPO hat die im Rechtsstreit unterliegende Partei dem Prozessgegner sämtliche, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Bezirksgericht Floridsdorf
1210 Wien, Gerichtsgasse 6
Gerichtsabt. 12, am 30.11.2004

Mag. Alexander Vrago
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung: